

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land, dem Trierischen Volksfreund sowie der Rathaus-Zeitung der Stadt Trier

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen, Landkreis Trier-Saarburg

Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG und **Überleitungsbestimmungen** gem. §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom **15.10.2015** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 14.09.2015 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I Nr. 31 S. 1322), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von

Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugewiesenen Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Tawern-Könen, Herrn Franz-Josef Greis, Reinigerstr. 33, 54329 Konz-Könen,
- b) dem Ortsbürgermeister von Tawern, Herrn Thomas Müller, Merkurstr. 3, 54456 Tawern,
- c) dem Ortsbürgermeister von Wasserliesch, Herrn Thomas Thelen, Unterste Blum 26, 54332 Wasserliesch und
- d) dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 204

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweis: Eine Abschrift der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren → Tawern-Könen → 4. Bekanntmachungen → Vorläufige Besitzeinweisung.pdf bzw. Überleitungsbestimmungen.pdf) zu sehen. Die Zuteilungskarte ist unter 5. Karten → Zuteilungskarte.pdf einzusehen.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Den Beteiligten werden auf Wunsch Auskünfte zur neuen Feldeinteilung gegeben und auf Antrag die Grenzen der neuen Abfindungsgrundstücke an Ort und Stelle angezeigt. Diese Auskünfte werden am

Montag, den 12.10.2015 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bürgerhaus im Sportzentrum an der Wawerner Straße, 54456 Tawern

gegeben.

Es wird gebeten, diese Termine zur Auskunftserteilung unbedingt wahrzunehmen.

Zur Erläuterung der vorläufigen Besitzeinweisung, der geplanten Landabfindung und der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes findet

am Dienstag, den 13.10.2015, um 10.00 Uhr im Bürgerhaus im Sportzentrum an der Wawerner Straße, 54456 Tawern

ein Erörterungstermin statt.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Erörterungstermins verhindert sein, so können Sie sich durch einen Bevollmächtigten, der der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorzulegen hat, vertreten lassen. Sofern Sie Erklärungen für Ihren Ehegatten abgeben wollen, bedürfen Sie dazu ebenfalls einer Vollmacht. Vollmachtsvordrucke sind bei

dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Tawern-Könen, Herrn Franz-Josef Greis, Reinigerstr. 33, 54329 Konz-Könen sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel, Dienstsitz Trier erhältlich.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 15.09.2015

DLR Mose

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Manfred Heinzen